

# Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

## Erläuterungen

---

### 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 2): Milch, Eier und Imkereierzeugnisse sind nicht mehr vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen. Wie in der EU soll die Verordnung aber auch künftig nicht für Milch gelten, die im eigenen Landwirtschaftsbetrieb anfällt und z.B. an die eigenen Kälber vertränkt wird – vorbehalten bleiben die arznei- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen. Grüngut kann erhebliche Mengen Speiseresten enthalten, die kombinierte Sammlung wird von vielen Gemeinden und Kantonen teilweise ausdrücklich gefördert, von anderen verboten. Mit Grüngut vermischte Speisereste aus der kombinierten Sammlung werden neu in den Geltungsbereich der VTNP aufgenommen, wenn es in Anlagen entsorgt wird, auf deren Areal Tiere gehalten werden.

In **Anhang 6** werden für bestimmte Folgeprodukte (=verarbeitete tierische Nebenprodukte) neu „Endpunkte“ definiert, ab welchen sie nicht mehr den Bestimmungen der VTNP unterliegen (z.B. für „endkonfektioniertes Heimtierfutter“).

### 2. Kapitel: Tierische Nebenprodukte

Neue Begriffsdefinitionen (Art. 3): Z.B. Folgeprodukt, Endpunkt, Nutztiere, Heimtiere, Wassertiere, Fischmehl, Blutprodukte, hydrolysiertes Eiweiss, Kollagen, Gelatine, Feststoffe, Imkereierzeugnisse. „Gewerblich“ wurde aus der Definition des Begriffes „Biogasanlage“ gestrichen, in jener für „Kompostierungsanlagen“ jedoch belassen, unter anderem um Quartierkompostanlagen nicht mit einzuschliessen.

Kategorien K1/K2/K3 (Art. 5-7): Sie werden ergänzt mit den neu im Geltungsbereich liegenden Produkten Milch, Eier und Imkereierzeugnisse. Geflügel, das aus kommerziellen Gründen nicht geschlachtet, sondern in Biogasanlagen energetisch verwertet wird, gehört neu wie in der EU zur Kategorie K2. Die Einstufung als K3 würde theoretisch eine Verarbeitung zu Heimtierfutter ermöglichen. Nach Auskunft von Branchenvertretern eignet sich ungerupftes und nicht ausgeweidetes Geflügel dafür aber schlecht, und für eine Verarbeitung zu „Mehl“ fehlt in der Schweiz die Infrastruktur. Brüttereinebenenprodukte und aus kommerziellen Gründen getötete („gesexte“) Küken gelten neu als Material der Kategorie 3. Endprodukte aus serienmässig hergestellten „Anlagen mit geringer Verarbeitungskapazität“ gelten nicht mehr à priori als Material der Kategorie 1. Falls angezeigt kann dies in der „Typenbewilligung“ (neu nach Artikel 18) festgelegt werden.

Milch und andere Nebenprodukte mit unzulässigen Rückständen gelten als Material der Kategorie 2 (**Art. 6 Bst. f**), als K1 nur dann, wenn sie verbotene Substanzen nach Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung enthalten (**Art. 5 Bst. d**).

Blut, Plazenta, Häute, Felle, Pelze, neu „Füsse mit Knochen“ statt „Hufe“, Hörner, Borsten, Federn und Haare sind in den Begriffen „Schachttierkörper“ bzw. „Tierkörper und Teile davon“ (Art. 5 Bst. a+b, sowie Art. 6 Bst. a+b) enthalten. Diese Nebenprodukte werden unter **Art. 7 Bst. b** trotzdem noch einmal separat aufgeführt, weil für sie teilweise spezifische Anforderungen bei der Entsorgung gelten, und weil z.B. Blut, Federn oder Häute nicht in jedem Fall von Schlachttieren stammen.

**Artikel 7 Buchstabe f**: Hierunter fallen im Wesentlichen Lebens- und Futtermittel aus Retouren (z.B. Detailhandel). Werden sie aus dem Verkauf zurückgezogen, bleiben sie tierische Nebenprodukte der Kategorie 3, solange sie weder für Mensch noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen. Ansonsten müssen sie als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 behandelt werden. Die Speisereste aus der Schweiz werden gesondert aufgeführt (**Art. 7 Bst. g**), da für deren Verarbeitung unterschiedliche Hygienevorschriften gelten.

### 3. Kapitel: Entsorgung

#### 1. Abschnitt: Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung

Die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten untersteht einer umfassenden Meldepflicht (**Art. 10**). Wer auch immer tierische Nebenprodukte entsorgt, hat dies der Kantonstierärztin oder dem Kanton-

stierarzt zur Kenntnis zu bringen. Es fallen alle Tätigkeiten darunter, welche der Begriff „Entsorgen“ umfasst. Gemeldet werden müssen auch alle wichtigen Veränderungen im Betrieb und die Schliessung des Betriebes. Dadurch soll dem Risiko der Verschleppung von Krankheiten vorgebeugt werden, das von den tierischen Nebenprodukten ausgeht. In Analogie zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht werden nicht bewilligungspflichtige Betriebe vom Kanton registriert (**Art. 10 Abs. 4**). Die Registrierung dient vor allem der „Verfolgbarkeit“ der Entsorgungswege, ist aber für Betriebe und Behörden weniger aufwändig als eine Bewilligung. Zu den Ausnahmen von der Meldepflicht gehört unter anderem das „Sammeln und Zwischenlagern von tierischen Nebenprodukten im Lebensmittelbetrieb, in welchem sie anfallen“ weil diese Betriebe im Rahmen des Lebensmittelrechtes erfasst werden. Die Betriebe müssen hingegen sicherstellen, dass die tierischen Nebenprodukte ordnungsgemäss entsorgt werden.

**Bewilligungspflicht (Art. 11):** In **Anhang 1** werden diejenigen Betriebe aufgezählt, die eine Bewilligung benötigen. Es sind vor allem jene, die Nebenprodukte mit hohem Risikopotential in Bezug auf die Gesundheit von Mensch und Tier entsorgen (Material der Kategorien 1 und 2, aber auch Betriebe mit einem unmittelbaren Bezug zur Lebens- und Futtermittelkette. Bei der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten sind weitere bundes- und kantonrechtliche Bestimmungen zu beachten, so insbesondere die Umweltschutzgesetzgebung. Der Verweis erfolgt der Vollständigkeit halber und aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit, er ist rein deklaratorischer Natur (**Art. 11 Abs. 3**).

**Artikel 12** umschreibt den Inhalt der Betriebsbewilligung. Die bilateralen Verträge verpflichten das BVET, aktuelle Listen der bewilligten Betriebe zu publizieren. Die Kantone müssen dem BVET deshalb die dafür benötigten Daten zur Verfügung stellen. Diese Meldepflicht wird über das zentrale Informationssystem (ISVet) erfüllt (**Art. 13**).

In **Artikel 14** wird festgehalten, dass die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt im Falle ernsthafter Mängel auch das nicht bewilligungspflichtige Entsorgen verbieten kann, **Artikel 15 und Anhang 2** enthalten die Grundsätze der Selbstkontrolle.

## 2. Abschnitt: Anlagen

**Artikel 16** und **Anhang 3** enthalten einen Katalog von grundsätzlichen Anforderungen an Anlagen. Aufgrund der grossen Vielfalt der Entsorgungstätigkeiten ist es nicht möglich, für jeden existierenden Betriebstyp im Detail spezifische Kriterien festzulegen. Mit der Möglichkeit für Ausnahmen (**Art. 16 Abs. 5**) erhält die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die notwendige Flexibilität, die Anforderungen im Einzelfall anzupassen.

„Serienmässig“ hergestellte Anlagen mit geringer Verarbeitungskapazität (**Art. 18**): Es handelt sich insbesondere um mobile Apparaturen, die in einen bestehenden Betrieb (z.B. Grossküchen, Metzgereien) eingegliedert werden können. Das BVET erteilt dem Hersteller der Anlagen eine Bewilligung für den standardisierten Verarbeitungsprozess, sofern die Anforderungen an die Seuchensicherheit eingehalten werden (**Art. 18 Abs. 3**). Der Kanton erteilt pro Standort eine Bewilligung zum Betrieb der Anlage, ohne dass er die Standardprozessparameter der Anlage selbst nochmals überprüfen muss (**Art. 11**). Auch wenn heute die Nebenprodukte aus solchen Betrieben in der Regel nur noch (**z.B. nach Anhang 5 Ziffer 403**) hygienisiert statt drucksterilisiert werden müssen kann die „Typenbewilligung“ durch das BVET den Betrieben und den kantonalen Behörden die Arbeit erleichtern.

## 3. Abschnitt: Transport

Dieser Abschnitt enthält die Anforderungen für das Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren, Kennzeichnen von tierischen Nebenprodukten und die erforderlichen Begleitdokumente (**Art. 19-20, mit Verweis auf Anhang 4**).

## 4. Abschnitt: Zulässige Entsorgungsarten

In den **Artikeln 22-24** sind die zulässigen Entsorgungswege nach Kategorien beschrieben.

**Artikel 23 Absatz 3** regelt die Entsorgungswege von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2, die mit Rückständen in Konzentrationen über den Grenzwerten der Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995 über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, FIV; SR 817.021.23) belastet sind. Dazu gehört z.B. antibiotikahaltige Milch, die künftig nicht mehr verfüttert werden darf (ausgenommen die Milch, die im Ursprungsbetrieb entsorgt wird (**Art. 2 Bst. d**). Das Spektrum der möglichen Entsorgungswege ist deshalb so weit gefasst, weil noch keine wirklich befriedigende Methode existiert. Das direkte Ausbringen von Milch und Kolostrum auf landwirtschaftliche Flächen wird als Ausnahme vorgesehen. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann sie genehmigen, wenn keine andere Entsorgung möglich ist, keine übermässige Gefahr für Mensch und Tier

besteht, und die Geruchsemissionen durch eine Verdünnung um mindestens den Faktor 4 minimiert werden.

Die in der Westschweiz verbreitete Praxis, Eingeweide von Fischen im Herkunftsgewässer zu entsorgen, stellt kein übermässiges seuchenpolizeiliches Risiko dar. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann sie neu unter gewissen Voraussetzungen genehmigen (**Art. 24 Abs. 2**). Es muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass keine Nebenprodukte von standortfremden Wassertieren in Schweizer Gewässern entsorgt werden.

#### **4. Kapitel: Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung und zur Herstellung von technischen Erzeugnissen**

##### **1. Abschnitt: Verbote und Ausnahmen**

Generelle Verbote (Art. 27): Verboten sind die Verfütterung von Eiweissen von Tieren an Tiere derselben Art. Für Nutzfische gilt das Verbot nicht, wenn das Futter aus Nebenprodukten von „Wildfängen“ hergestellt wird. Ebenfalls verboten ist die Verfütterung von Speiseresten, Di- und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft und generell „tierischem Eiweiss“ an Nutztiere. Das BVET kann nach Absprache mit dem BLW Methoden und Schwellenwerte festlegen, welche die Überprüfung der Futtermittel auf das Vorhandensein dieser verbotenen tierischen Nebenprodukte ermöglichen (**Art. 27 Abs. 4**).

Generelle Ausnahmen: Milch, Eier, Fette der Kategorie 3 und weitere tierische Nebenprodukte dürfen weiterhin verfüttert werden (**Art. 28**).

##### **2. Abschnitt: Fütterung von Nutztieren**

Verfütterung von Nebenprodukten von Wassertieren an Nichtwiederkäuer und von Fischmehl an nicht entwöhnte Kälber (Art. 29): Fischmehl der Kategorie 3 soll wie in der EU unter sichernden Bedingungen auch als Komponente für Milchaustauscher für Kälber zugelassen werden. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil sich das in der Schweiz bestehende Verbot beim Import von Milchaustauschern kaum durchsetzen liess. Von Wassertieren stammende Nebenprodukte der Kategorie 3 können unter Umständen ohne Drucksterilisation verwendet (**Art. 29 Bst. a**). Die spezifische Überwachung durch Agroscope Liebefeld-Posieux soll sicher stellen, dass ausschliesslich „die erlaubten Nebenprodukte an die zulässigen Tierarten“ verfüttert werden, wie das bereits nach der geltenden Regelung für die Verfütterung von Fischmehl an Nichtwiederkäuer der Fall ist.

Verfütterung von Blutprodukten an Nichtwiederkäuer (Art. 30): Entspricht der geltenden Regelung.

Verfütterung von Nebenprodukten der Kategorie 3 an Wassertiere (Art. 31): Die bisher (theoretisch) erlaubte Verfütterung von K1-Produkten an Mastfische ist nicht mehr erlaubt. In der Praxis werden in Aquakulturen „staubfreie“ Pellets bevorzugt, um eine möglichst vollständige Aufnahme der Futters und geringe Verschmutzung der Wassers zu erreichen. Das im neuen EU-Recht enthaltene „Kannibalismusverbot“ für Nutzfische (Fütterung von Nutzfischen mit Nebenprodukten von Nutzfischen) wird nun auch in der Schweiz umgesetzt (**Art. 27 Abs. 2**). Die Voraussetzungen für die Verfütterung von solchen Produkten (insbesondere in Bezug auf Verarbeitung und Überwachung) sind analog wie für die zwei vorhergehenden Abschnitte.

Verfütterung von Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat an Nichtwiederkäuer (Art.32): Angleichung an das EU-Recht (bisher von der VTNP nicht eingeschränkt).

##### **3. Abschnitt: Fütterung von anderen Tieren**

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Bedingungen für die Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten zur Herstellung von Heimtierfutter und für die Abgabe zur (direkten) Verfütterung an Fleischfresser in zwei Artikel aufgeteilt (**Art. 33 und 34**). Dass nur für die Schlachttierkörper nach **Artikel 34 Buchstabe b** Begleitdokumente verlangt werden, mag auf den ersten Blick inkonsistent erscheinen. Das Missbrauchspotential („Gammelfleischproblematik“) ist aber in diesem Fall grösser als im Fall der Optionen nach den **Buchstaben a und c**.

##### **4. Abschnitt: Herstellung von technischen Erzeugnissen**

Für die Herstellung gewisser technischer Erzeugnisse, für welche bereits Regelungen aus anderen Rechtsbereichen existieren, soll die VTNP nur soweit wie nötig einschränkende Rahmenbedingungen festlegen. Die in **Artikel 35** aufgeführten Erzeugnisse liegen aber im Geltungsbereich der Verordnung. Die in **Anhang 5 Ziffer 41** festgelegten Parameter für die Verarbeitung der Nebenprodukte der Kategorie 3 tragen dem geringen seuchenpolizeilichen Risiko Rechnung.

## **5. Kapitel: Verantwortung für die Entsorgung**

Die Verantwortung der Betriebe für die Entsorgung wurde an den neuen Geltungsbereich angepasst (**Art. 36 Abs. 1**). Entsorgungsverträge „für die nächsten 2 Jahre“ müssen nur Schlachthöfe und Fleisch verarbeitende Betriebe (einschliesslich Zerlegebetriebe) vorweisen können, weil dort die grössten Mengen von tierischen Nebenprodukten anfallen, für welche die Entsorgungssicherheit gewährleistet sein muss (**Art. 36 Abs. 2**).

Die **Artikel 37-41** entsprechen im Übrigen der bisher geltenden Regelung.

## **6. Kapitel: Massnahmen im Seuchenfall**

Der Inhalt der **Artikel 42-44** entspricht der geltenden Regelung.

## **7. Kapitel: Vollzug**

Wie bisher. In **Artikel 46** wird festgehalten, dass auch „nur registrierte“ Betriebe je nach Art und Umfang der Tätigkeit periodisch kontrolliert werden.

## **8. Kapitel: Schlussbestimmungen**

Die Anpassung bisherigen Rechts wird in Anhang 8 geregelt (**Art. 47**).

Die Verordnung soll ab dem 1. Juli 2011 gelten (**Art. 49**).

## **Anhänge**

### **1 Betriebe, für die eine Bewilligung erforderlich ist**

Bewilligungspflichtig sind alle Betriebe, von denen ein nicht vernachlässigbares Risiko für die Verschleppung von Tierseuchen ausgehen kann. Sie unterstehen bereits nach geltendem Recht der Bewilligungspflicht. Die aufgeführten Betriebe entsprechen weitgehend der künftigen EU-Regelung.

### **2 Grundsätze der Selbstkontrolle**

Die Selbstkontrolle bleibt ein wichtiges Element zur Qualitätssicherung. Die Bestimmungen haben sich im geltenden Recht bewährt und bleiben unverändert.

### **3 Anforderungen an Anlagen**

Die Anforderungen an die Infrastruktur und den Betrieb von Anlagen wurden neu im Anhang 3 zusammengefasst. Anlagen in Betrieben mit Tierhaltung müssen sich neu in einem eigenen Gebäude befinden. Auf Projekte, für die bereits ein Baugesuch eingereicht worden ist, findet noch das alte Recht Anwendung. Der Betrieb muss zudem eine strikte Trennung von Tierhaltung und Nebenprodukten gewährleisten (**Ziff. 24**).

### **4 Vorschriften für das Sammeln, Zwischenlagern und Befördern von tierischen Nebenprodukten**

Kennzeichnung (**Kap. 1**): K1-Produkte sollen neu mit schwarzer (statt wie bisher roter) Farbe gekennzeichnet werden. Diese Vereinheitlichung mit den EU-Bestimmungen soll die Abläufe beim grenzüberschreitenden Handel vereinfachen.

Die Begleitpapiere für tierische Nebenprodukte, die für künstlerische Aktivitäten, zur Herstellung von Trophäen, zu taxidermischen Zwecken oder zu Diagnose, Lehr- und Forschungszwecke bestimmt sind, müssen nur die für die Rückverfolgung relevanten Informationen enthalten (**Kap. 3 Ziff. 34**).

### **5 Verarbeitungsmethoden für tierische Nebenprodukte**

Kollagen: Die Anforderungen an die Herstellung von Kollagen werden neu in **Ziffer 32** festgelegt.

Gelatine: **Ziffer 33** präzisiert, dass auch die Herstellungsmethoden für Gelatine nach Lebensmittelrecht zulässig sind.

Mikrobiologische Kriterien für Folgeprodukte zur Herstellung von Tierfutter: In Angleichung an das EU-Recht wurde die Anforderung, dass in 1 g Materialprobe kein *Clostridium perfringens* gefunden werden darf, gestrichen (**Ziff. 38**). Das Risiko wird dadurch nicht erhöht.

Dünger (unabhängig von Biovergärung/Kompostierung, **Ziffer 39**): Die bisher für Häute, Felle, Pelze, Hufe, Hörner, Borsten, Federn und Haare geltende Ausnahme von der Pflicht zur Drucksterilisation wurde auf „Nebenprodukte von Wassertieren“ (z. B. aus Fischverarbeitungsbetrieben) ausgeweitet. Neu wird für diese Produkte wie bei der Biovergärung/Kompostierung eine Hitzebehandlung auf einer Kerntemperatur von 70°C (statt wie bisher 80°C) während einer Stunde gefordert.

Biovergärung und Kompostierung (**Ziff. 40**): Für risikoarme K3-Nebenprodukte (**Art. 7 Bst. b - g**) kann die Drucksterilisation durch eine Erhitzung der maximal 12mm grossen Partikel auf 70°C während mindestens 60 Minuten ersetzt werden. Bisher mussten, abgesehen von Häuten, Fellen, Pelzen, Hufen, Hörnern, Borsten, Federn, Haaren und inländischen Speiseresten, alle Nebenprodukte drucksterilisiert werden.

Die Regelung der Schweiz ist zwar etwas restriktiver als der EU-Vorschlag, welcher diese niedrigeren Parameter für sämtliche K3 Schlachtabfälle vorsieht. Dafür kann auf einige in der EU vorgesehene „nachgelagerte Massnahmen“ verzichtet werden, was eine Kostenreduktion und Vereinfachungen zur Folge hat. Solche Massnahmen sind die ständige mikrobiologische Untersuchung „repräsentativer Stichproben“ der Gärrückstände bzw. des Kompostes in Bezug auf E. Coli, Enterokokken und Salmonellen sowie die Wartefrist für die Nutzung von Weideflächen nach dem Ausbringen solcher Rückstände.

Die thermophile Vergärung von Speiseresten bei mindestens 53°C während mindestens 24 Stunden wird als Standardverfahren gestrichen. Das Verfahren kann aber weiterhin als „anderes Verfahren“ nach Ziffer 406 bewilligt werden, wenn die Anlagen die Kriterien in Bezug auf die vorgeschriebene Keimreduktion erfüllen. Diese Kriterien wurden gegenüber der geltenden Regelung geringfügig angepasst, sie entsprechen der neuen EU-Regelung (**Ziff. 406 Bst. a**).

Für die Herstellung von besonderen technischen Erzeugnisse aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 wurden neu Minimalkriterien für die Keimreduktion festgelegt (**Ziffer 41**).

## **6 Folgeprodukte, die den Endpunkt erreicht haben**

Für verschiedene verarbeitete tierische Nebenprodukte (Folgeprodukte) werden neu Endpunkte definiert. Sie entsprechen weitgehend der EU-Regelung.

## **7 Anforderungen an Plätze zum Vergraben von Tierkörpern und Schutzmassnahmen beim Vergraben**

Die Anforderungen an Plätze zum Vergraben von Tierkörpern und Schutzmassnahmen beim Vergraben bleiben weitgehend unverändert. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann die Frist von 2 Jahren vor einer erneuten Nutzung je nach Risiko verlängern. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gewisse pathogene Mikroorganismen im Boden lange überleben können.

## **8 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

Die neuen EU-Veterinärbestimmungen über den grenzüberschreitenden Verkehr mit tierischen Nebenprodukten werden über die Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.10) und die Verordnung vom 27. August 2008 über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV; SR 916.443.13) umgesetzt.